



# Amtsblatt

für die  
**Stadt Bad Lippspringe**



20. Jahrgang	19. August 2020	Nummer 16/ Seite 1
--------------	-----------------	--------------------

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

38/2020	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 13.09.2020	2-4
---------	---	-----

## Nichtamtliche Mitteilungen

Geplante öffentliche Sitzungen des Rates und der Ausschüsse	4
---	---

**Bekanntmachung  
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und  
die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am  
13.09.2020**

1. Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahl der Stadt Bad Lippspringe wird in der Zeit vom **24.08.2020 bis 28.08.2020** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Fr.-Wilh.-Weber-Pl. 1, Zimmer 200, (barrierefrei) nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.: 052 52- 26 160 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gem. § 51 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis spätestens 28.08.2020 bis 12:30 Uhr, bei der Stadt Bad Lippspringe (Rathaus, Zimmer 200) Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel anzugeben.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 23.08.2020 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann
  - a) in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks der Stadt Bad Lippspringe oder
  - b) durch Briefwahl

wählen.

**Amtsblatt  
für die Stadt Bad Lippspringe**

20. Jahrgang	19. August 2020	Nummer 16/ Seite 3
--------------	-----------------	--------------------

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis am 28.08.20 versäumt hat;
    - b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;
    - c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach den melderechtlichen Vorschriften von der Meldepflicht befreit sind, sind auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen. Der Antrag ist bis spätestens 28.08.2020 bei der Stadt Bad Lippspringe zu stellen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte werden noch bis zum 28.08.20 von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sich die Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

6. Wahlscheine können, von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten, bis zum 11.09.2020, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine telefonische Beantragung ist nicht möglich.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 12.09.20, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte
  - amtliche Stimmzettel für die Stadtratswahl (gelb), die Bürgermeisterwahl (hellblau) sowie für die Kreistagswahl (hellrot) und die Landratswahl (weiß),
  - den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Aufgrund der Corona Krise ist derzeit keine persönliche Abholung der Briefwahlunterlagen möglich. Gerne schicken wir Ihnen auf Antrag die Briefwahlunterlagen zu.

Andernfalls haben Sie in dem Zeitraum vom 07. – 11.09.20 (mit Wartezeit) die Möglichkeit, Ihre Briefwahlunterlagen persönlich abzuholen.

**Amtsblatt  
für die Stadt Bad Lippspringe**

<b>20. Jahrgang</b>	<b>19. August 2020</b>	<b>Nummer 16/ Seite 4</b>
---------------------	------------------------	---------------------------

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

**Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht.**

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bad Lippspringe, den 19. 08.2020

gez.  
Andreas Bee  
Wahlleiter

**Nichtamtliche Mitteilungen:**

Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses	19.08.2020
Sitzung des Ausschusses für Bauen, Planen und Umwelt	20.08.2020
Sitzung des Rates	26.08.2020